

# Preisanschrift gesetzlich vorgeschrieben

*Sind Ihre Produkte gut sichtbar angeschrieben und Ihre Dienstleistungen deklariert? Die Verordnung über die Preisbekanntgabe verpflichtet Anbieter zur korrekten Preisanschrift und bestimmte Verstösse können seit dem 01.01.2020 neu von der Polizei direkt gebüsst werden. von Steffi Brihlmann*



Die Preisbekanntgabeverordnung (PBV) stützt sich auf das aktuelle Bundesgesetz vom 19.12.1986 gegen den unlauteren Wettbewerb und schützt den Konsumenten vor falschen Preisanschriften. Im Jahr 2019 fand eine Revision des Ordnungsbussengesetzes statt und seit dem 01.01.2020 kann die Polizei neben den gängigen Strassenverkehrsdelikten unter anderem auch bestimmte Verstösse gegen die Preisbekanntgabeverordnung direkt mit Busse ahnden. Deshalb sollten Sie sicherstellen, dass die Preise Ihres Geschäfts korrekt bekanntgegeben werden.

Ziel der PBV sind

- Preisklarheit
- Vergleichbarkeit der Preise
- Verhinderung irreführender Preisangaben.



Um Diskussionen und Bussen zu vermeiden, müssen alle Preise klar deklariert sein. Der Kunde muss den tatsächlich zu bezahlenden Preis pro Stück in CHF klar und eindeutig sehen sowie dem Produkt zuordnen können.

Kosmetische Institute und Körperpflege (dazu gehören auch Nail-, Tattoo-, Piercing- und Dermapigmentstudios) sowie Coiffeure sind explizit in der PBV aufgeführt. Der Kunde soll sich auch bei uns im Institut frei und unabhängig von der Beauty-Fachfrau/ dem Beauty-Fachmann einen Überblick über die Preise der Produkte und Dienstleistungen machen können. Er muss den Preis auf dem Produkt, auf einer Preisliste gleich neben dem Produkt oder auf der Frontkante des Regals angeschrieben finden. Dieselbe Preisanschriftspflicht gilt auch für Produkte und Dienstleistungen auf der Website, wenn via Webseite eine Bestellung gemacht respektive ein Termin gebucht werden kann. Werden im Schaufenster Produkte ausgestellt, müssen ihre Preise ebenfalls angeschrieben werden und von aussen gut lesbar sein.

Um Diskussionen und Bussen vorzubeugen, müssen die Preise klar deklariert sein. Der Kunde muss den tatsächlich zu bezahlenden Preis pro Stück in CHF klar und eindeutig sehen sowie dem Produkt zuordnen können. Im Fall von Beauty-Instituten ist dies immer inklusive MwSt, falls nötig inklusive vorgezogener Recyclinggebühren und anderen allfälligen Spezialzuschlägen. Für Waren die gewogen oder abgefüllt werden ist der Grundpreis pro Masseinheit anzugeben.

Für die angebotenen Dienstleistungen gilt ebenfalls die Preisanschrift. Die Preisanschläge, -listen oder -kataloge müssen leicht zugänglich (d.h. ohne danach fragen zu müssen), gut lesbar sowie klar und unmissverständlich sein. Die Art der gängigen Dienstleistung (umschreiben) und die Einheit (pro Behandlung, Stunde usw.) müssen auf der Preisliste ersichtlich sein. Für zusätzliche Leistungen, die frei wählbar sind, dürfen Zuschläge separat mit Preis aufgeführt sein. Auch Spezialbehandlungen gegen Offerte können vermerkt sein.

Bei der Werbung in Zeitungen, Prospekten, Katalogen, Radio, TV, Plakaten, Werbebannern, Webseiten oder E-Mails kann mit oder

ohne Preis geworben werden. Im Unterschied zum Institut, dem Ladengeschäft und dem Schaufenster, wo alle Waren mit dem Detailpreis anzuschreiben sind, müssen in der Werbung keine Preise angegeben werden. Enthält die Werbung jedoch Preise oder bezifferte Angaben über den Preisrahmen oder die Preisgrenze, gelten folgende Regeln:

- Der tatsächlich zu bezahlende Detailpreis (inkl. MwSt und allfälligen Gebühren) für das Produkt oder die Dienstleistung muss gleich wie im Geschäft, angegeben werden.
- Bei Werbung in elektronischer Form kann für die Spezifizierung des Angebotes auf eine Internetseite verwiesen werden, wenn das spezifizierte Angebot dabei mit einem Klick sofort ersichtlich ist.
- Bei Werbung in visuell-elektronischer Form (Bildschirmwerbung, Spots etc.) müssen ausserdem die Spezifizierungsangaben so lange eingeblendet werden, bis sie gut lesbar sind.
- Der aufgeführte Preis muss mit der allenfalls abgebildeten oder in Worten bezeichneten Ware oder Dienstleistung übereinstimmen.
- Wenn die Werbung einen Minimalpreis mit «ab CHF ....» angibt, muss genau beschrieben werden, auf welches konkrete Angebot sich der «Ab»-Preis bezieht.

Vergleichspreise (CHF 50.- statt CHF 75.-) im Geschäft, in der Werbung etc. sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig:

- **Selbstvergleich:** Der Normalpreis, mit dem man sich vergleicht, muss unmittelbar vorher tatsächlich selber gehandelt worden sein und zwar zweimal länger als der Preisvergleich dauert und sich korrekt auf die gleiche Ware/Dienstleistung beziehen. Der Preisvergleich (Aktion) darf nur zwei Monate dauern.
- **Einführungspreis:** Der Normalpreis, mit dem man sich vergleicht, muss unmittelbar nachher tatsächlich selber gehandelt werden und zwar zweimal länger als der Preisvergleich dauert und sich korrekt auf die gleiche Ware/Dienstleistung beziehen. Zudem muss das Angebot als Einführungspreis gekennzeichnet werden. Der Preisvergleich (Aktion) darf nur zwei Monate dauern.
- **Konkurrenzvergleich:** Der Konkurrenzpreis, mit dem man sich vergleicht, muss tatsächlich von Konkurrenten gehandelt werden. Zudem muss das Angebot als Konkurrenzvergleich gekennzeichnet werden. Ein Vergleich mit einem UVP (unverbindliche Preisempfehlung) ist nur möglich, wenn Konkurrenten das Produkt tatsächlich zum UVP verkaufen.

Die Bestimmungen über die Vergleichspreise gelten sowohl am Ort des Angebotes wie auch in der Werbung. Preisreduktionen (30% Rabatt, Fr. 5.- günstiger, ½ Preis) sind ebenfalls Vergleichspreise und die obengenannten Voraussetzungen müssen eingehalten werden. In der Werbung muss aber nicht zwingend der Preis für jedes einzelne Produkt angegeben werden, wenn für mehrere Produkte oder ein bestimmte Produktgruppe der gleiche Reduktionssatz oder -betrag gilt: Beispielsweise 20% Rabatt auf all unsere Handcremen.

#### Hier sind folgende Beispiele erlaubt:

- «20% auf alle Feilen», «30% Ermässigung auf Dekolletée-Cremes» – bei Hinweisen auf einen einheitlichen Reduktionssatz, der sich auf mehrere Produkte bezieht, ist keine weitere Preisbekanntgabe und Spezifizierung auf jedes einzelne Produkt nötig sofern die Warengruppe klar erkennbar ist.
- «20% auf die Glasfeile M7» – hier handelt es sich um ein einzelnes Produkt. Der Preis muss wie folgt ausgewiesen sein: «20% auf Glasfeile M7, bisher CHF 22, jetzt nur noch CHF 17.60».

#### Unzulässig sind:

- «Ausverkauf, bis 60% auf verschiedene Produkte der Marke Creolino» – dieses Beispiel ist zu ungenau. Es muss unbedingt vermieden werden:



Beispiele von korrekt bezifferten Preisreduktionen: Wenn für mehrere Produkte oder eine bestimmte Produktgruppe der gleiche Reduktionssatz oder -betrag gilt, muss in der Werbung nicht zwingend der Preis für jedes einzelne Produkt angegeben werden.



Beispiel einer korrekten Preiswerbung mit «Ab»-Preis.

- «bis 80% auf das Make-up-Sortiment» – die Reduktionssätze sind ungenau und nicht einheitlich. Der Kunde müsste bei jedem Artikel selber rechnen. Daher müssen der reguläre und der zu bezahlende Preis pro Produkt aufgeführt sein mit Preisetikett, der Preisliste neben dem Produkt oder der Anschrift auf der Frontkante des Regals.

Die Regel gelten in aufgeführten Rabatten in Frankenbeträgen genauso wie in den hier aufgeführten %-Angaben.

**Sind Sie nicht sicher?** Senden Sie uns ein Ihre Preisanschrift oder Werbetext an [s.bruehlmann@swissnaildesign.ch](mailto:s.bruehlmann@swissnaildesign.ch) und wir kontrollieren sie auf deren Richtigkeit. Weitere, detailliertere Informationen erhalten Sie auch direkt beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Recht, T 058 462 77 70 oder via Email [pbv-oip@seco.admin.ch](mailto:pbv-oip@seco.admin.ch). Informationsblätter können direkt unter [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Werbe- und Geschäftsmethoden > Preisbekanntgabe > Broschüren/Informationsblätter, bezogen werden.



#### Zur Autorin

Steffi Brühlmann ist Präsidentin von [swissnaildesign.ch](http://swissnaildesign.ch) und Inhaberin des FA Naildesign. [s.bruehlmann@swissnaildesign.ch](mailto:s.bruehlmann@swissnaildesign.ch) [www.swissnaildesign.ch](http://www.swissnaildesign.ch)